

Mitteilung über die Niederlegung einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

56. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning (Kay-Mitte)

hier: Bekanntmachung der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 13.04.2021, den von der Staller GmbH, Traunstein, ausgearbeiteten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2.15 für das Gebiet „Kay-Mitte“, in der Fassung vom 16.04.2020, als Satzung beschlossen. Die Änderung dieses Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans weichen dabei von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13b BauGB, in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Änderung des Bebauungsplans angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Flächennutzungsplanänderung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Tittmoning unter <https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

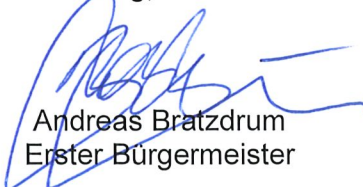
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der ausführliche Bekanntmachungstext liegt im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 26 (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tittmoning, 20.04.2021


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister